



Preisgarantie

mit **TüGAS** Fix oder **TüGAS** 2010-2012

Genießen Sie mehr Planungssicherheit und machen Sie jetzt Schluss mit Preiserhöhungen! Mit unseren Festpreistarifen garantieren wir Ihnen bis zu 24 Monate lang einen Preis. Und Sie schonen gleichzeitig die Umwelt: Im direkten Vergleich mit anderen Brenn- und Kraftstoffen verzeichnet Erdgas eine besonders positive Bilanz. Schadstoff-Emissionen werden stark reduziert, der Ausstoß von Russpartikeln wird fast vollständig vermieden.

Ihre Preisgarantie – verlassen Sie sich drauf!

- ✓ TüGas Fix garantiert Ihnen den Preis bis zu 12 Monate, vom 01.10.2010 bis 30.09.2011.
- ✓ TüGas 2010-2012 garantiert Ihnen den Preis bis zu 24 Monate, vom 01.10.2010 bis 30.09.2012.

Nutzen Sie unser Angebot und werden auch Sie Kunde der Stadtwerke Tübingen!
Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag sichern Sie sich alle Vorteile von TüGas Fix oder TüGas 2010-2012.

Einfach Antrag ausfüllen und senden an:
Stadtwerke Tübingen GmbH, Vertrieb, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen
Noch einfacher geht's über unser Online-Kundencenter: www.swtue.de/kundencenter

Alle Fragen rund um Ihre Versorgung mit TüGas beantworten wir Ihnen gerne persönlich, am Telefon oder per E-Mail.

Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr unter Telefon 07071 157-400 oder per E-Mail: vertrieb@swtue.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtwerke Tübingen GmbH

Antrag zur Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch

Bitte kreuzen Sie an: Haushalt Gewerbe

TüGas Fix (Preisgarantie bis 30.09.2011) **TüGas 2010-2012** (Preisgarantie bis 30.09.2012)

1. Lieferadresse (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Frau Herr Firma

Fax an: 07071 157-1629

Vorname

Name

Straße/Nr.

PLZ Ort

Tel.-Nr.

E-Mail

Geburtsdatum . .

Sind Sie bereits Erdgaskunde bei den Stadtwerken Tübingen?

Ja Wenn ja – Vertragskontonummer angeben und ab 3b weiter ausfüllen:

Ja Wenn nein – Position 3b bitte nicht berücksichtigen.

2. Rechnungsadresse (Bitte nur ausfüllen, wenn von Lieferadresse abweichend)

Frau Herr Firma

Vorname

Name

Straße/Nr.

PLZ Ort

3a. Beginn der Erdgaslieferung (Angaben nur, wenn Neukunde)

Ich möchte zum Gasanbieter Stadtwerke Tübingen GmbH wechseln. Wenn der Vertrag bis zum 10. eines Monats bei den swt eingeht, kann die swt die Gaslieferung unter Vorbehalt zu Beginn des übernächsten Monats aufnehmen.

Bisheriger Gasversorger: (Angabe entfällt bei Neueinzug) Zählernummer: (Angabe entfällt bei Neueinzug)

Bisherige Kunden-/Vertragsnummer: (Angabe entfällt bei Neueinzug) Jahresverbrauch in kWh:

(Sie können auch eine Kopie Ihrer letzten Gasrechnung beilegen.)

Ich habe meinem bisherigen Gaslieferanten bereits selbst gekündigt → Gekündigt zum . .

Neueinzug (Bitte beachten Sie, dass der Vertrag **vor** Einzug bei den Stadtwerken Tübingen vorliegen muss)

Ich werde in die Wohnung zum . . neu einziehen. Zählernummer:

Name des Vermieters ist (wenn bekannt):

3b. Ablesedaten (Angaben nur, wenn bereits Kunde)

Zählernummer: Zählernummerstand: Datum der Ablesung: . .

4. Bankverbindung

Kontoinhaber Bank

BLZ Konto-Nr.

5. Lastschriftermächtigung

Der Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftrag von seinem Girokonto im Lastschrifterzugsverfahren abzubuchen.

6. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber-/in _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kunde _____

Versandadresse:
Stadtwerke Tübingen GmbH
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Tübingen
BLZ 641 500 20 Kto.Nr. 168 100
Volksbank Tübingen
BLZ 641 901 10 Kto.Nr. 7 430 000

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Oberbürgermeister Boris Palmer
Sitz der Gesellschaft: Tübingen
Amtsgericht Stuttgart, HRB 380 686
Steuernummer: 8615609250

Geschäftsführung:
Ortwin Wiebecke (Finanzen,
Sprecher der Geschäftsführung)
Dr. Achim Kötze (Energiewirtschaft)
Wilfried Kannenberg (Technik)

Preisblatt



Tarifstufe	Grundpreis Euro/Monat		Arbeitspreis Cent./kWh		Arbeitspreis Cent./kWh	
	brutto	netto	brutto mit Erdgassteuer	netto ohne Erdgassteuer	brutto mit Erdgassteuer	netto ohne Erdgassteuer
Jahresverbrauch						
S bis 3.269 kWh	2,14	1,80	9,22	7,20	8,75	6,80
M bis 33.200 kWh	11,54	9,70	5,77	4,30	5,30	3,90
L bis 200.400 kWh	21,42	18,00	5,41	4,00	4,94	3,60
XL bis 1.000.000 kWh	41,29	34,70	5,30	3,90	4,82	3,50

In den Bruttopreisen sind die Umsatzsteuer (19 %) und die Belastung durch die Energiesteuer auf Erdgas (0,55 Cent/kWh netto) enthalten.
 TüGas Fix Preisgarantie: 01.10.2010 – 30.09.2011
 TüGas 2010-2012 Preisgarantie: 01.10.2010 – 30.09.2012

Besondere Vertragsbedingungen

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen ist. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

1. Lieferung, Abnahme und Preise

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Erdgas an die genannte Abnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Erdgas und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt.

2. Preisanpassung nach Ablauf der Preisgarantie

Der Lieferant ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach Ablauf der Preisgarantie anzupassen. Macht der Lieferant von dem Recht auf Anpassung Gebrauch, teilt er dies dem Kunden spätestens acht Wochen vor Ablauf der Preisgarantie in Textform mit. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht (siehe 3.) keinen Gebrauch, gelten die Preisanpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen weist der Lieferant den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.

3. Laufzeit, Kündigung, Preisgarantie

TüGas Fix hat eine Erstlaufzeit und Preisgarantie bis zum 30.09.2011. Die Vertragslaufzeit und Preisgarantie verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

TüGas 2010-2012 hat eine Erstlaufzeit und Preisgarantie bis zum 30.09.2012. Die Vertragslaufzeit und Preisgarantie verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

4. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die umeitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.swtue.de/gas abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Erdgasbezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge (Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag) mit dem Netzbetreiber.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas

1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse / Umfang der Lieferung

- Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
- Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

2. Messung/ Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, vom Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Zum Ende jedes (vom Lieferanten festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zu Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte werden angemessen berücksichtigt. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

3. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind 2 Wochen nach ihrem Zugang, Abschlüsse zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt, ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
- Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzahlen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkarten-zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 4.1 keine Vorauszahlung leistet, gelten Ziff. 7.2,7.3.

5. Preise und Preisanpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben.
- Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Erdgassteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Erdgas mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist der Lieferant berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- Über Ziff. 5.3 hinausgehende Preisanpassungen richten sich nach den Regeln im Vertrag.
- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife unter der Tel.Nr.: 07071/157-400 oder im Internet unter www.swtue.de erhalten.

6. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EnWG in der Fassung vom 13.Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50, 2391). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der im Preisblatt festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

- Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- Soweit der Lieferant mit der Netzabteilung der Stadtwerke Tübingen GmbH eine vertragliche Regelung treffen muss, ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vom Lieferanten abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis der Kunde sie kündigt.

7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).
- Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktagen vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.
- Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 7.1, 7.2 wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde.
- Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.
- Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

8. Haftung

- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).
- Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Umzug / Rechtsnachfolge

- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Gas.
- Bei einem Umzug des Kunden ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Gleichzeitig ist der Lieferant bei einer Fortsetzung des Vertrages zur Weiterbelieferung des Kunden an der neuen Abnahmestelle erst fünf Wochen ab Kenntnis des Umzuges verpflichtet, es sei denn, dem Lieferanten ist eine organisatorische Abwicklung auch ohne Einhaltung der Frist möglich.
- Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden beachtet.

11. Schlussbestimmungen

- Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, 2391) entsprechend.
- Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Lieferant derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werde Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

12. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Januar 2009